

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof

**Abwägung der Anregungen von Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der
frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

und der

Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

sowie

**Auswertung der Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 (1) BauGB**

- Anschreiben TöB: 30.07.2025
- Öffentlichkeitbeteiligung: 30.07.2025 – 12.09.2025
- Anschreiben Nachbargemeinden: 30.07.2025

Gliederung:

- A** Stellungnahmen und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange
- B** Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern
- C** Stellungnahmen von Nachbargemeinden

A	Stellungnahmen und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange	5
Nr. 1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5 (Schreiben vom 10.09.2025).....	5
Nr. 2	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (Schreiben vom 11.09.2025).....	8
Nr. 3	Landkreis Uckermark, Bau- und Ordnungsamt (Schreiben vom 04.09.2025 und Nachreichungen vom 08.10.2025 und 28.10.2025)	10
Nr. 4	Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 09.09.2025)	32
Nr. 5	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Schreiben vom 11.09.2025).....	39
Nr. 6	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Schreiben vom 26.08.2025).....	41
Nr. 10	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (Schreiben vom 31.07.2025)	44
Nr. 11	Landesamt für Bauen und Verkehr (Schreiben vom 04.09.2025)	45
Nr. 12	Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde (Schreiben vom 02.09.2025)	46
Nr. 14	Deutscher Wetterdienst (Schreiben vom 25.08.2025)	47
Nr. 17	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 05.08.2025)	48
Nr. 18	Stadtwerke Prenzlau GmbH (Schreiben vom 07.08.2025)	49
Nr. 23	E.DIS Netz GmbH (Schreiben vom 15.09.2025)	51
Nr. 23a	e.discom Telekommunikation GmbH (Schreiben vom 16.09.2025)	54
Nr. 28	Zentraldienst der Polizei - Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 01.08.2025)	55
Nr. 36	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Schreiben vom 05.09.2025).....	56
Nr. 37	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ (Schreiben vom 24.09.2025).....	60
Nr. 41	Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH und Co. KG (Schreiben vom 22.08.2025)	62

Übersicht der Träger öffentlicher Belange

Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange	
1	Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg
2	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim
3	Landkreis Uckermark
4	Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2
5	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
6	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
7	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
8	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen
9	Brandenburgisches Amt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
10	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- Und -bau GmbH
11	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) – Land Brandenburg
12	Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde
13	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde
14	Deutscher Wetterdienst
15	Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien
16	Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale
17	Deutsche Telekom GmbH
18	Stadtwerke Prenzlau GmbH
19	Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)
20	Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH
21	PCK Raffinerie GmbH Schwedt

22	Vermessungsservice GmbH
23	E.DIS Netz GmbH
23a	e.discom Telekommunikation GmbH
24	NBB Netzgesellschaft berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
25	DNS:Net Internet Service GmbH
26	Die Autobahn GmbH des Bundes
27	GDMcom GmbH
28	Kampfmittelbeseitigungsdienst
29	Polizeiinspektion Uckermark, Prenzlau
30	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
31	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
32	BVVG Bodenverwertung- und Verwaltungs- GmbH
33	IHK Frankfurt (O), Geschäftsfeld Standortpolitik
34	Handelsverband Berlin-Brandenburg (keine weitere Beteiligung notwendig)
35	Kreishandwerkerschaft Uckermark
36	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
37	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“
38	Norduckerländischer Wasser- und Abwasserverband
39	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel
40	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb
41	Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
42	PRIMAGAS Energie GmbH

43	Tzcyka Energy GmbH
44	Gemeinde Boitzenburger Land
45	Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
46	Amt Woldegk – Stadt Woldegk (keine weitere Beteiligung notwendig)
47	Stadt Prenzlau
48	Gemeinde Uckerland
49	Gemeinde Gerswalde
50	Amt Gramzow - Gemeinde Oberrucksee

A Stellungnahmen und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange

Nr. 1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5 (Schreiben vom 10.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag										
1.1	Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: <table border="1" data-bbox="232 469 1093 852"> <tr> <td data-bbox="232 469 309 552">x</td> <td data-bbox="309 469 1093 552">Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="232 552 309 635"></td> <td data-bbox="309 552 1093 635">Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung</td> </tr> <tr> <td data-bbox="232 635 309 718"></td> <td data-bbox="309 635 1093 718">Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich</td> </tr> <tr> <td data-bbox="232 718 309 801"></td> <td data-bbox="309 718 1093 801">u. g. Grundsätze der Raumordnung sind nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="232 801 309 852"></td> <td data-bbox="309 801 1093 852">Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) in ha</td> </tr> </table>	x	Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen		Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung		Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich		u. g. Grundsätze der Raumordnung sind nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen		Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) in ha	⇒ Kenntnisnahme: Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.
x	Landesplanerische Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen											
	Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung											
	Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich											
	u. g. Grundsätze der Raumordnung sind nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen											
	Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) in ha											
1.2	<p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <p>Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235)</p> <p>Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p>Bindungswirkung</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von</p>	⇒ Kenntnisnahme: Rechtliche Grundlagen. Die Kommune wird die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung eigenständig ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen berücksichtigen.										

	<p>der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p>	
<p>1.3</p>	<p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen. • Wir bitten, Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlinbrandenburg.de. • Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de. • Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in 	<p>⇒ Kenntnisnahme: Den Hinweisen zur Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft sowie zur Datenübertragung wird entsprochen.</p>

<p>einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln.</p> <ul style="list-style-type: none">• Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf.	
---	--

Nr. 2 Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (Schreiben vom 11.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag								
2.1	Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: <table border="1" data-bbox="237 384 1111 647"> <tr> <td data-bbox="237 384 315 432">x</td> <td data-bbox="315 384 1111 432">keine Bedenken</td> </tr> <tr> <td data-bbox="237 432 315 480"></td> <td data-bbox="315 432 1111 480">Regionalplanerische Belange</td> </tr> <tr> <td data-bbox="237 480 315 600"></td> <td data-bbox="315 480 1111 600">Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens</td> </tr> <tr> <td data-bbox="237 600 315 647">x</td> <td data-bbox="315 600 1111 647">Sonstige Hinweise</td> </tr> </table>	x	keine Bedenken		Regionalplanerische Belange		Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens	x	Sonstige Hinweise	⇒ Kenntnisnahme: Keine Bedenken.
x	keine Bedenken									
	Regionalplanerische Belange									
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens									
x	Sonstige Hinweise									
2.2	<u>Regionalplanerische Belange</u> Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter www.uckermark-barnim.de) existieren zu dem o.g. Plan nicht.	⇒ Kenntnisnahme: Keine Bedenken oder Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und grundfunktionale Schwerpunkte“.								
2.3	Für den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim erfolgte durch die 42. Regionalversammlung am 21. Mai 2024 der Satzungsbeschluss. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat am 24. September 2024 die Genehmigung erteilt. Mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landes Brandenburg durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung am 23.10.2024 erlangte der integrierte Regionalplan Rechtskraft. Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des integrierten Regionalplanes existieren zu dem o.g. Plan nicht.	⇒ Kenntnisnahme: Keine Bedenken oder Anmerkungen auf Grundlage des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim.								

2.4	<u>Sonstige Hinweise</u> Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat im Mai 2024, nach Beschluss durch die Regionalversammlung eine aktualisierte Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (3. Auflage) veröffentlicht, mit deren Hilfe Gemeinden anhand von Positiv- und Negativkriterien die jeweiligen Standorteigenschaften für geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen einheitlich bewerten können.	⇒ Kenntnisnahme: Hinweis auf die Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (3. Auflage).
-----	--	--

Nr. 3 Landkreis Uckermark, Bau- und Ordnungsamt (Schreiben vom 04.09.2025 und Nachreichungen vom 08.10.2025 und 28.10.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
3.1	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung Bauordnungsamt: technische Bauaufsicht Ordnungsamt: Straßenverkehrsbehörde / Brandschutzdienststelle Amt für Bau und Liegenschaften: technische Infrastruktur / verkehrliche Infrastruktur	⇒ Kenntnisnahme: Keine Betroffenheit der genannten Abteilungen durch die vorgesehene Planung.
3.2	<p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendung: /</p> <p>b) Rechtsgrundlage: /</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): /</p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: /</p> <p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: /</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung: /</p> <p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: /</p>	⇒ Kenntnisnahme

<p>3.3</p>	<p>4. Weiter gehende Hinweise</p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme</p>
<p>3.4</p>	<p>Bauordnungsamt</p> <p><u>Rechtliche Bauaufsicht:</u></p> <p><u>Allgemeine Anmerkungen</u></p> <p>Der Entwurfsverfasser ist auf der Planurkunde zu entfernen. Es handelt sich um eine kommunale Planung. Gegen die Benennung der Entwurfsverfasser in einem Impressum in der Begründung bestehen keine Bedenken. Gleiches gilt für den Vorhaben- und Erschließungsplan. Der Vorhabenträger ist zu entfernen.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der Entwurfsverfasser wird von der Planurkunde entfernt.</p> <p>⇒ Der Vorhabenträger auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird <u>nicht</u> entfernt, da auch laut § 13 BauGB der VEP originär vom Vorhabenträger zu liefern und mit der Gemeinde abzustimmen ist. Dazu heißt es in § 12 (1) BauGB: „... wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist ...“</p>
<p>3.5</p>	<p>Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen bis zum Satzungsbeschluss ändern sind diese zu aktualisieren (eine Änderung fand im August 2025 statt).</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Die rechtlichen Grundlagen werden durch die Gemeinde und die Entwurfsverfasser aktualisiert. Es ist i. A. aber lediglich notwendig die jeweilige rechtliche Grundlage in der korrekten Fassung anzugeben. Daher ist</p>

		evtl. nicht jede erfolgte Änderung (z. B. des BauGB) in der Aufzählung dokumentiert.
3.6	Aus Art. 20 Abs. 3 des GG lässt sich der Bestimmtheitsgrundsatz ableiten. Es wird daher der Hinweis gegeben, dass die Begründung und die Planurkunde keine widersprüchlichen Aussagen enthalten dürfen. Darauf ist vor allem bei Änderungen zu achten.	⇒ Kenntnisnahme: Alle Aussagen in Begründung und Planurkunde werden abgeglichen, so dass insb. bei den Festsetzungen keine Widersprüche auftreten.
3.7	Bei dem Katastervermerk handelt es sich um eine vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung. Der Katastervermerk ist entsprechend Punkt 4.4 der Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) auszuführen.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der Katastervermerk wird zu gegebener Zeit auf der Satzung ergänzt.
3.8	Aus dem Satzungsbeschluss muss zwingend hervorgehen, welche Bestandteile zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan dazu gehören (Planurkunde und Vorhaben- und Erschließungsplan). Dies könnte man klarstellen indem man z. B. bei dem Verfahrensvermerk des Satzungsbeschlusses auf der Planurkunde und oben in der Präambel den Vorhaben- und Erschließungsplan mit aufführt. Die Präambel könnte dann lauten: „Aufgrund des § 10 Abs. 1 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf“, der Gemeinde Nordwestuckermark bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan erlassen:“	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die vorgeschlagene Präambel wird auf der Planurkunde ergänzt. Die Gemarkung Holzendorf wird jedoch gestrichen und durch Wilhelmshof ersetzt.
3.9	<u>Anmerkungen zur Planzeichnung</u>	

	<p>Die Planurkunde enthält keine Verfahrensvermerke. Zwingend erforderlich ist der Vermerk über den Aufstellungsbeschluss, der Ausfertigungsvermerk und der Vermerk über die Bekanntmachung (Satzungsbeschluss) des Plans. Der Genehmigungsvermerk ist in diesem Fall nicht notwendig, da ein Flächennutzungsplan im Parallelverfahren aufgestellt wird und der vorhabenbezogene Bebauungsplan keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf, sofern der Flächennutzungsplan vorher bzw. zeitgleich bekanntgemacht und somit rechtskräftig gemacht wird. In der Begründung sind alle Verfahrensvermerke anzugeben.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Wie der Planzeichnung zu entnehmen werden die Verfahrensvermerke im weiteren Verfahren ergänzt. Eine ausführliche Auflistung der Verfahrensvermerke wird in die Begründung unter Punkt 4 aufgenommen. Die Änderung des Flächennutzungsplans soll zeitgleich mit dem Satzungsbeschluss zur Genehmigung eingereicht werden. Rechtskräftig wird ein Flächennutzungsplan bzw. seine Änderung allerdings nicht.</p>
3.10	<p>Die textliche Festsetzung enthält unter Punkt 1.4 die Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen. Jedoch fehlt die Angabe des Höhensystems. Dies sollte ergänzt werden, da die Festsetzung sonst nicht hinreichend bestimmt ist. In der textlichen Festsetzung 1.7 setzt man die Geländeoberfläche als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen fest. Jedoch fehlen in der Planzeichnung sämtliche Anhaltspunkte. Die Planzeichnung ist daher mit Höhenpunkten zu versehen.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Das DHHN2016 wird in den Unterlagen sowie unter Punkt 1.4 der Festsetzungen ergänzt. Die Höhenpunkte werden in der Planzeichnung dargestellt.</p>
3.11	<p><u>Vorhaben- und Erschließungsplan</u> Keine Anmerkungen.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme</p>
3.12	<p><u>Anmerkungen zur Begründung</u> In der Begründung unter Punkt 1.2 geht man auf den Anlass und das Planungserfordernis für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein. Aus der Beschreibung des Planungsanlasses sollte die grundlegende Zielstellung, die mit der Planaufstellung verfolgt wird, deutlich werden. Hier ist der § 2a BauGB zu beachten (Ziel und Zweck der Planung). Hierbei sollte erläutert werden, dass anders kein Bau-recht geschaffen werden kann, da man der baupla-</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die geforderten Ausführungen zum § 35 und speziell zum § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 BauGB werden in die Begründung unter Punkt 1.2 aufgenommen.</p>

	<p>nungsrechtlichen Beurteilung nach § 35 BauGB immer zu einer negativen bauplanungsrechtlichen Beurteilung führen würde. (Ziele der Planung – bauplanungsrechtliche Zulässigkeit). Jedoch sollte hier auch noch klargestellt werden, dass eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 BauGB nicht vorliegt, da das Gemeindegebiet weder von Schienenwegen noch von Autobahnen durchlaufen wird.</p>	
<p>3.13</p>	<p>Außerdem muss auch auf die Erforderlichkeit der Planung gem. § 1 Abs. 3 BauGB eingegangen werden. Hierbei sind die Absätze 5 und 6 des § 1 BauGB zu beachten. Es geht vor allem auch darum zu erläutern, welche Konflikte nicht lösbar wären bzw. welche Kompromisse man bei einer solchen Planung eingeht. Die in § 1 Abs. 5 BauGB genannten Leitvorstellungen verlangen eine Berücksichtigung des Klimaschutzes und die Klimaanpassung, dem mit der vorliegenden Planung grundsätzlich auch entsprochen werden könnte. Insbesondere wird in § 1 Abs. 5 BauGB jedoch darauf verwiesen, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Aussagen zu den Belangen des § 1 Abs. 6 BauGB fehlen in der Begründung auch gänzlich. Die Angaben sind zu ergänzen.</p>	<p>⇒ Den Hinweisen wird z. T. gefolgt: Die geforderten Ausführungen zur Planungserfordernis werden unter Punkt 1.2 der Begründung ergänzt (s. hierzu auch Nr. 3.12 der Abwägungstabelle). Die Anforderungen des § 1 (5) BauGB werden in der Planung, wie in der Stellungnahme genannt, bereits berücksichtigt. Dass die vom Vorhabenträger benötigten Flächen im Innenbereich in diesem Umfang nicht zur Verfügung stehen, wird unter Punkt 1.2 der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Anmerkung, dass der Begründung Aussagen zu den Belangen des § 1 (6) BauGB gänzlich fehlen, wird widersprochen. Die für die Planung relevanten Belange wurden soweit bekannt aufgenommen und berücksichtigt, vor allem auch im Umweltbericht und GOP. Des Weiteren dient gerade die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange dazu um die Belange § 1 (6) BauGB vollumfänglich zu erfassen. Im Entwurf werden dann alle relevanten Belange, die der Gemeinde vorliegen und durch die frühzeitige Beteiligung eingeholt wurden, soweit bekannt, aufgeführt und abgewogen.</p>
<p>3.14</p>	<p>Für den Nachweis der Berücksichtigung der Umweltbelange des 1 Abs. 6 BauGB, die ausführlich im Umweltbericht dargelegt werden, reicht in der Begründung ein entsprechender Verweis auf den Umweltbericht aus.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Ein Verweis auf den Umweltbericht wird unter Punkt 1.6 der Begründung aufgenommen.</p>

3.15	<p>In der Begründung in Kapitel 1.3 wird auf das gewählte Verfahren eingegangen. Hier sollte in der Begründung ergänzt werden, dass die Voraussetzungen (Tatbestandsmerkmale des § 12 BauGB vorliegen.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird nicht gefolgt: Die geforderten Ergänzungen werden nicht in Punkt 1.3 der Begründung aufgenommen, da die Voraussetzungen des § 12 BauGB bereits unter Punkt 3.2 der Begründung beschrieben sind.</p>
3.16	<p>Im Kapitel 1.6.4 wird der Ursprungsflächennutzungsplan genannt. In der Begründung wird erläutert, dass dieser für den Bereich nur landwirtschaftliche Fläche ausweist und der Flächennutzungsplan daher anzupassen ist. Es sollte jedoch auch auf den § 8 Abs. 2 BauGB eingegangen werden, da gem. § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind und man daher gem. § 8 Abs. 3 BauGB ein Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchführt.</p>	<p>⇒ Den Hinweisen wird gefolgt: Auf die § 8 (2) und (3) BauGB wird in der Begründung unter Punkt 1.3 bereits eingegangen.</p>
3.17	<p>In der Begründung unter Punkt 1.6.7 wird der Kriterienkatalog zur Errichtung von Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Nordwestuckermark dargestellt. Auf Seite 14 der Begründung unter den Pflichtkriterien tritt ein Formatierungsfehler in der Tabelle auf (Verweisquelle konnte nicht gefunden werden). Dieser ist zu berichtigen.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der Formatierungsfehler auf S. 14 der Begründung wird korrigiert.</p>
3.18	<p>Zu den ergänzenden Umweltvorschriften nach § 1a BauGB (Bodenschutzklausel, Umwidmungssperrklausel, städtebauliche Eingriffsregelung, Klimaschutzklausel, Natura2000-Gebietsverträglichkeit) werden in der Begründung kaum Angaben gemacht (Punkt 1.6.9 geht kurz auf die Bodenschutzklausel ein).</p> <p>Mit der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 S. 1 BauGB) soll in erster Linie der Boden vor Inanspruchnahme durch Versiegelung (als auch vor Einträgen oder sonstigen schädlichen Bodenveränderungen) geschützt werden.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die Begründung wird um Angaben zu den ergänzenden Umweltvorschriften nach § 1a BauGB ergänzt. Siehe hierzu die folgenden Punkte der Abwägungstabelle 3.19., 3.20 sowie 3.21.</p>
3.19	<p>Die Umwidmungssperrklausel (kein Umwandlungsverbot) zielt auf den Erhalt der Funktion der Flächen ab. Bei den Flächen für die</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Unter Punkt. 1.6.9 der Begründung wird die Notwendigkeit der Umwandlung der</p>

<p>Landwirtschaft kann sich bzgl. ihrer Funktion an die Definition in § 201 BauGB orientiert werden.</p> <p>Die Zurückstellung der durch die Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel geschützten Belange in der Abwägung (so wie jede Abwägungsentscheidung) bedarf der Begründung. Gemäß § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen besonders zu begründen. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden. Die Angaben sind zu ergänzen. Dabei sind auch Aussagen aufzunehmen, inwiefern vorhandener, ggf. im Gemeindeeigentum befindlicher Gebäudebestand mit Solaranlagen ausgestattet werden kann, um eine zusätzliche Zersiedlung der freien Landschaft zu vermeiden. Großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen können grundsätzlich auch innerhalb vorhandener Gewerbegebiete realisiert werden, soweit sie sich entsprechend § 34 BauGB einfügen oder Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht widersprechen.</p>	<p>landwirtschaftlichen Flächen ausführlicher beschrieben. In der Gemeinde stehen keine Flächen zur Wiedernutzbarmachung oder Nachverdichtung in dem Umfang zur Verfügung, wie sie vom Vorhabenträger benötigt werden. Das trifft auch auf den Innenbereich zu. Die Möglichkeit, Dachflächen für die solare Energieproduktion zu nutzen, ist der Gemeinde bekannt. Allerdings ist die Errichtung von PV-Dachanlagen in einer vergleichbaren Gesamtgröße mit der geplanten PV-Freiflächenanlage aufgrund der Kleinteiligkeit von verschiedensten Eigentumsverhältnissen und den speziellen technischen Voraussetzungen (z.B. bei der Dachinstallation) ungleich komplizierter. Der Gemeinde oder einem Projektträger stehen Dachflächen in der geplanten Größenordnung nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Bodenversiegelung im Vorhabengebiet wird durch die Nutzung von Rammung der Pfosten zur Aufständigung der Module geringgehalten. Daneben werden lediglich die Flächen unter den Trafostationen vollversiegelt. Die GRZ von 0,6 fördert auch auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden.</p> <p>2024 erfolgte durch das Klimaschutzmanagement eine Zusammenstellung und Bewertung von Potenzialflächen und Anträgen für FF-PVA. Dabei wurden auf Grundlage der Potenzialflächenanalyse des Landkreises Uckermark (Amt für Kreisentwicklung und Teilnehmungsmanagement) die beantragten Flächen unter verschiedenen Aspekten beleuchtet. Unter Punkt 1.6.7 der Begründung finden sich Ausführungen zu dem <i>Kriterienkatalog zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Nordwestuckermark</i>.</p>
--	--

3.20	Im Sinne der Klimaschutzklausel sind neben der Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien auch die Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse im Bereich der anstehenden Planung von Bedeutung. Damit sind die mittelbaren als auch unmittelbaren Auswirkungen sowohl auf das örtliche bzw. kleinräumige Klima als auch auf das großräumige Klima gemeint.	⇒ Kenntnisnahme: Die Auswirkungen auf das örtliche bzw. kleinräumige Klima sind im Umweltbericht unter Punkt 7.7 zu finden.
3.21	Es wird derzeit davon ausgegangen, dass insbesondere die Belange Klimaschutz, Eingriffsregelung und Natura2000-Verträglichkeit mit der Umweltprüfung ermittelt, bewertet und über den Umweltbericht der Abwägung zugeführt werden. In der Begründung ist dann ein entsprechender Verweis aufzunehmen und das Ergebnis kurz wiederzugeben. Es muss erkennbar sein, welche wesentlichen Belange in die Abwägung eingestellt wurden.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Ein Verweis auf den Umweltbericht und die genannten Belange wird unter Punkt 1.6 der Begründung aufgenommen. Da es sich bei der Begründung und den Umweltbericht um ein Dokument handelt, ist das Ergebnis des Umweltberichts bereits in Kurzform unter Punkt 4 <i>Umweltbericht – Allgemeinverständliche Zusammenfassung</i> wiedergegeben. Die Gemeinde hält diese zusammenfassende Darstellung für ausreichend.
3.22	Die Art der baulichen Nutzung wird in Kapitel 2.1.1 näher erläutert. Man könnte sich hier überlegen, ob man noch Erläuterungen ergänzt wie die Fläche unterhalb und zwischen den Solarmodulen genutzt werden soll/kann (Weidehaltung?).	⇒ Kenntnisnahme: Eine Pflege durch Schafsbeweidung ist auf den PV-Flächen unter Umständen geplant. Ausführungen dazu finden sich im Maßnahmenblatt A1 des GOP.
3.23	Zudem sollte man bei der Aufzählung der zulässigen baulichen Anlagen überlegen, ob man auch bauliche Anlagen für die Löschwasserversorgung mit auflistet.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die textliche Festsetzung 1.1 wurde in den Unterlagen entsprechend angepasst.
3.24	Im Kapitel 2.1.2 begründet man die GRZ. Es sollte ergänzt werden, welche Fläche man zur Ermittlung heranzieht. Die für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche maßgebende Fläche ist nicht die Fläche des Geltungsbereiches, sondern die des Baugebietes – hier das SO PVA - vgl. § 19 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO).	⇒ Dem Hinweis wird bereits gefolgt: Das für die GRZ das Sondergebiet die maßgebende Fläche ist, wird bereits unter Punkt 2.1.1 der Begründung erwähnt.

3.25	<p>Auch die Begründung ist hinsichtlich der Höhenfestsetzung zu überarbeiten. Hierbei kann zum einen der höchste und der niedrigste Geländepunkt genannt werden. Das Höhensystem ist auch hier zu ergänzen.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Siehe Nr. 3.10 der Abwägungstabelle.</p>
3.26	<p>Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist. Die Bereitschaft bezieht sich dabei auf die vorgesehene Maßnahme als Ganzes. Mit diesen Merkmalen werden Anforderungen an die finanzielle, fachliche und rechtliche Fähigkeit des Vorhabenträgers gestellt (VGH München Urt. v. 20.4.2011 – 15 N 10.1320).</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Ausführungen dazu finden sich unter Punkt 3.2 der Begründung.</p>
3.27	<p>Demnach muss der Vorhabenträger auch über die Flächen verfügen können um das beabsichtigte Vorhaben einschließlich der Maßnahmen für die Erschließung umsetzen zu können.</p> <p>Zu den Eigentumsverhältnissen der Vorhabensflächen enthält die Begründung zum vBP keine Angaben.</p> <p>Die Vorhabensflächen selbst werden derzeit durch einen ortsansässigen Landwirt intensiv landwirtschaftlichen genutzt.</p> <p>Die Darstellung der Eigentumssituation im Plangebiet (gemeindliche, private Flächen) ist vor allem zur Einschätzung der durch die Planung berührten privaten Belange regelmäßig notwendig. Die verfassungsrechtliche Verpflichtung, die mit einem Bebauungsplan regelmäßig verbundenen Eigentumsbeschränkungen zu begründen, kommt auch grundsätzlich dem Plangeber zu.</p> <p>Der Vorhabenträger wiederum muss hinsichtlich der Grundstücke mindestens die privatrechtliche Baubefugnis haben, dass er nach</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Die Flächen werden vom Vorhabenträger für die Nutzungszeit gepachtet. Die Flächen bleiben im Eigentum der derzeitigen Eigentümer. Ausführungen dazu finden sich in der Begründung unter Punkt 3.1. Eine konkrete Nennung der Eigentümer ist aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich.</p> <p>Pachtverträge u. ä. für die Bauflächen sowie erforderlichen Ausgleichsflächen / Ersatzhabitate werden seitens des Vorhabenträgers der Gemeinde zum Durchführungsvertrag vorgelegt.</p>

	<p>In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Vorhaben und den Erschließungsmaßnahmen beginnen kann. Er soll in der Lage sein, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen durchzuführen. Die Verwirklichung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen muss also im baurechtlichen Sinne spätestens beim Satzungsbeschluss „gesichert“ sein (OVG Bautzen Urt. v. 12.1.2010 – 1 D 11/07).</p>	
<p>3.28</p>	<p>Zu den „wesentlichen Auswirkungen“, die nach § 2a BauGB in der Begründung darzulegen sind, gehören auch die finanziellen Auswirkungen eines Bebauungsplans für die Gemeinde.</p> <p>Ziel sollte sein, den Bürgern im Rahmen der Auslegung, insbesondere aber den über den Plan entscheidenden politischen Gremien eine Vorstellung zu vermitteln, welche finanziellen Lasten mit dem Bebauungsplan auf die Kommune zukommen und welche Möglichkeiten der Finanzierung bestehen; auch dies ist ein abwägungserheblicher Gesichtspunkt.</p> <p>Aufgrund des gewählten Verfahrens (vBP) sollte in der Begründung aufgeführt werden, dass sich der Vorhabenträger gemäß § 12 BauGB zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 verpflichtet. Unter dem Punkt 3.4 der Begründung wird auf die Übernahme der Kosten eingegangen, jedoch ist nicht jedem klar, welche Kosten bei so einem Vorhaben entstehen, sodass man diese genauer erläutern sollte.</p> <p>Das Aufstellungsverfahren (Verfahrensschritte) sollte ebenfalls in der Begründung wiedergegeben werden.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Im Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger gegenüber der Gemeinde zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist. Die Kosten des Vorhabens trägt ins-gesamt der Vorhabenträger. Konkrete Angaben liegen z. Zt. nicht vor. Der Gemeinde Nordwestuckermark entstehen keine Kosten durch die Umsetzung dieses Vorhabens. Die geforderten Ausführungen sind in der Begründung unter Punkt 3.2 und 3.4 zu finden.</p>
<p>3.29</p>	<p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Die Stellungnahme wird nachgereicht.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme</p>

	<p>Landwirtschafts- und Umweltamt</p> <p>Die Stellungnahme wird nachgereicht, wenn die nachgeforderte Unterlage (SN des Wasser- und Bodenverbandes) eingereicht wird.</p>	
<p>3.30</p>	<p>Stellungnahme des Landwirtschafts-, Umwelt- und Veterinäramtes (nachgereicht am 08.10.25)</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde – UNB</u></p> <p>1. Einwendungen</p> <p>a) <u>Einwendungen:</u></p> <p>Durch die Planungen wird eine Moorfläche überplant, die durch die Überschirmung und Überbauung beeinträchtigt wird.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Die betroffenen Moorflächen werden in der weiteren Planung weder überschirmt noch überbaut. Detaillierte Ausführungen stehen unter der Nr. 3.32 der Abwägungstabelle.</p>
<p>3.31</p>	<p>b) <u>Rechtsgrundlage:</u></p> <p>BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom m 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)</p> <p>BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist</p> <p>BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21 Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme</p>

	Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (MLUK; MIL; MWAE) von August 2023	
3.32	<p><u>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung</u></p> <p>Zur Entwicklung der Moorfläche ist eine Abstimmung mit der uNB erforderlich. Hierbei ist eine entsprechende Gestaltung mit Wiedervernässung abzustimmen. Sollte eine Wiedervernässung nicht möglich sein, ist die Fläche aus der Planung herauszunehmen.</p>	⇒ Dem Hinweis wird nicht gefolgt: Die betroffenen Flächen der FF-PVA II und III werden nicht mehr als sonstiges Sondergebiet festgesetzt, sondern sind mittlerweile Bestandteil der Maßnahmenfläche A3. Die restlichen Moorflächen im Bereich der FF-PVA I werden nicht mit Modulen besetzt und auch hier findet die Maßnahme A3 auf den bekannten Moorflächen stattfinden.
3.33	<p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts</p> <p>Die bereits durchgeführten Untersuchungen zur Artausstattung mit Brut-, Zug- und Rastvögeln sowie des Vorkommens von Amphibien und Reptilien und den Aussagen zu Eingriffen in weitere Schutzgüter sind ausreichend.</p>	⇒ Kenntnisnahme
3.34	<p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>Die im Umweltbericht Punkt 11.2 vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung und zum Monitoring gem. § 4c BauGB sollten durch die Gemeinde festgesetzt werden.</p>	⇒ Dem Hinweis wird z. T. gefolgt: Es ist eine Übernahme in den Durchführungsvertrag zur rechtlichen Sicherung vorgesehen. Für Festsetzungen fehlen das städtebauliche Erfordernis und der Bodenbezug, da es sich nur um die Überprüfung naturschutzfachlicher Prognosen handelt und einige der in Rede stehenden Flächen nicht im Geltungsbereich liegen.
3.35	<p>4. Weiter gehende Hinweise</p> <p><u>Eigene Planungen und Maßnahmen</u></p> <p>Keine.</p>	⇒ Kenntnisnahme

3.36	<p><u>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</u></p> <p>Die GRZ der tatsächlich überbaubaren Fläche sollte im Ergebnis wie bei vergleichbaren Vorhaben nicht größer als 0,6 sein. Eine Erhöhung der überbaubaren Fläche ist zu begründen.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die GRZ wurde auf 0,6 reduziert.</p>
3.37	<p>Die Abstände zwischen den Modulreihen sind mit 2,5 m angegeben. Hierdurch ist maximal eine gegenseitige Verschattung der Module ausgeschlossen. Die Entwicklung eines Extensivgrünlandes unter und zwischen den Modulen ist mit einem geringen Abstand problematisch, da nicht ausreichend Licht auf den Boden gelangt. Der Abstand sollte in Anlehnung an die Reduzierung der überbaubaren Fläche vergrößert werden.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird nicht gefolgt: Ein höherer Abstand zwischen den Modulreihen würde die gesamte PV-Modulfläche sowie den Stromertrag pro Fläche deutlich reduzieren. Um den gleichen Stromertrag aus regenerativen Energien zu erwirtschaften, wäre eine größere Flächeninanspruchnahme nötig. Das wäre nicht im Sinne des Landschaftsschutzes. Um dennoch für Flora und Fauna geeignete Bereiche zu schaffen, werden randseitig neben den Saumstreifen breitere Bereiche freigehalten.</p> <p>Das EEG definiert in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien. Daher „<i>sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden</i>“. Daher ist auch der wirtschaftliche Belang hier hoch einzustufen.</p>
3.38	<p>Als mögliche Alternative der Nisthilfen für Bienen usw. und als Kombination mit Reptilienlebensräumen ist die Errichtung von Bienenburgen im Plangebiet anzustreben (Details: https://www.bienenburgen.de/).</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird nicht gefolgt: Gegenüber dem Vorentwurf wurde die Maßnahme zur Anlage von Nisthilfen für Stechimmen fachlich weiter qualifiziert. Der Anregung zur zusätzlichen Errichtung von Bienenburgen wird jedoch nicht entsprochen. Auf bislang gedüngten Ackerstandorten können bei der Anlage von Bienenburgen nachteilige Entwicklungen, insbesondere ein starkes Zuwachsen der Flächen, nicht ausgeschlossen werden. Die dauerhafte Funktionsfähigkeit als Nisthilfe wäre nur durch einen erheblichen und dauerhaft erhöhten Pflegeaufwand sicherzustellen. Ein solcher Aufwand ist für eine Maßnahme, die weder</p>

		zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich ist noch einen zusätzlichen, fachlich notwendigen Mehrwert gegenüber den bereits vorgesehenen Maßnahmen erwarten lässt, nicht vertretbar. Die vorgesehenen Maßnahmen sind ausreichend geeignet, die Insektenvielfalt wirksam zu fördern.
3.39	Für die Maßnahme M1 zur Pflanzung einer Hecke ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege festzusetzen. Darüber hinaus ist im Zeitraum zwischen dem 8. und 12. Standjahr eine Unterhaltungspflege sicherzustellen.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Es wird eine Pflege gemäß DIN 18916 (Fertigstellungspflege) und DIN 18919 (Entwicklungspflege) festgesetzt. Die Unterhaltungspflege muss im Durchführungsvertrag geregelt werden.
3.40	<u>Untere Wasserbehörde – UNB:</u> Keine Einwendungen	⇒ Kenntnisnahme
3.41	<u>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise</u> Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches (Abb. 1) verläuft ein verrohrtes Gewässer II. Ordnung mit der Bezeichnung 46.002 in der Unterhaltungspflicht des WBV Uckerseen, welches das Niederschlagswasser zum Quillow hin abführt. Die nordwestliche Aufstellfläche ist davon nicht betroffen, jedoch quert das verrohrte Gewässer den gesamten südöstlichen Teil des Geltungsbereiches.	⇒ Kenntnisnahme
3.42	Grundsätzlich bedarf die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen (hier insbesondere die Errichtung von Einfriedungen entlang der Baugrenzen sowie die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen auf den Flurstücken 17, 58, 52, 23/3, 20 und 107 der Flur 2 in der Gemarkung Wilhelmshof) gemäß § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes der Genehmigung der Wasserbehörde.	⇒ Kenntnisnahme
3.43	Hierzu trägt der WBV Uckerseen sinngemäß vor, dass im Sinne der Gewässerunterhaltung einer Überbauung des verrohrten Gewässers	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Eine Überbauung des verrohrten Gewässers wird nicht zugestimmt.

nicht zugestimmt werden kann (siehe § 87 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)). Da die genaue Lage jedoch unbekannt ist, müsste diese im Zuge des Verfahrens erst durch den Auftraggeber festgestellt werden.



Abbildung 1 – verrohrtes Gewässer (lila) 46.002 L 134

Der Vorhabenträger steht im Austausch mit der unteren Wasserbehörde. Die untere Wasserbehörde hat sich damit einverstanden erklärt, dass die Lage des verrohrten Gewässers 46.002 im Bereich der geplanten FF-PVA während der bauvorbereitenden Maßnahmen festgestellt wird.

3.44 **Untere Bodenschutzbehörde – UBB:**

Keine Einwendungen

⇒ **Kenntnisnahme:** Keine Einwände.

3.45 Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

	<p>In der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ der Gemeinde Nordwestuckermark vom Juli 2025 wird ein Geltungsbereich von 46,8 ha festgesetzt. Davon werden 35,2 ha als „Sonstiges Sondergebiet“ festgesetzt.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Das „Sonstige Sondergebiet“ wurde zum Entwurf hin auf 29,1 ha reduziert.</p>
<p>3.46</p>	<p>Auf Grundlage von § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem nach § 7 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme</p>
<p>3.47</p>	<p>Im Bereich der nördlichen Zuwegung, insbesondere im Bereich des Wendehammers, sind nach der Moorboden-Karte des Landesamtes für Umwelt schützenswerte, sehr mächtige Erd- und Mulmniedermoore anzutreffen. Die im Vorhabensbereich anzutreffenden Moorbereiche stellen Böden mit besonderer Archivfunktion im Sinne von § 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG dar. Die wichtigste Maßnahme zum Schutz des Bodens als Archiv der Naturgeschichte ist der Verzicht auf jegliche Art der Überprägung seiner Eigenschaften und Merkmale. Eine Wiederherstellung der Archivfunktion ist grundsätzlich nicht möglich. Aus diesem Grund sind Böden mit besonderer Merkmalsausprägung (Archivfunktion) schutzwürdig und auch schutzbedürftig.</p> <p>Die geplante Zuwegung, insbesondere der Wendehammer, widerspricht folglich den Zielen des Bodenschutzes, weil Archivböden durch die dauerhafte Zuwegung vollständig überprägt werden.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die Planung wird dahingehend angepasst, dass die Moorböden gänzlich von Überbauung freigehalten werden. Auf den Flächen findet die Maßnahme A3 statt, eine Überbauung wird somit durch den Bebauungsplan somit ausgeschlossen.</p>

	<p>Daher wird eine bodenkundliche Baubegleitung auf der Grundlage von § 4 Abs. 5 BBodSchV gefordert. Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist in der Genehmigungsplanung ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 vorzulegen. Im Bodenschutzkonzept ist zu prüfen, ob schützenswerte Moorböden im Bereich des Wendehammers vorliegen und falls ja, ist eine andere geeignete Stelle für den Wendehammer zu finden.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der Vorhabenträger wird über die Forderung eines Bodenschutzkonzepts durch eine fachkundige Person informiert.</p>
3.48	<p>Hinweis:</p> <p>In der „Gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ steht unter dem Punkt 3. Gestaltung und Steuerung von PV-FFA-Vorhaben als <u>Ausschlusskriterium</u>: „Boden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion nach § 2 BBodSchG gelten dabei als besonders schutzwürdig. Flächenneuanspruchnahmen sind auf weniger schutzwürdige und empfindliche Böden zu lenken“.</p> <p>Nach den Antragsunterlagen werden etwa 47 ha in Anspruch genommen. Mit einer durchschnittlichen Bonität von 48 Bodenpunkten ist die Ackerqualität als gut bis mittel zu bewerten. Da diese Flächen nach der Nutzungsdauer der Anlage wieder zu wertvollen Ackerflächen umgenutzt werden, ist besonderer Wert auf das Schutzgut Boden während der Bauarbeiten zu legen. Nur auf diese Weise kann eine nachhaltige Absicherung des Bodens für eine zukünftige Nutzung als Ackerland und damit als Produktionsstätte für Nahrungsmittel erfolgen. Dafür sollte dem Thema „Erhalt von Bodenstrukturen sowie dem Rückbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Bodenschutzkonzept besondere Bedeutung zukommen. Mit Erlass vom 17. Juli 2023 wurde durch das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Hinweise zu Bodenschutzkonzept und entsprechender Arbeitshilfe des LABO.</p>

	<p>Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 in Brandenburg eingeführt. Diese kann zur Erstellung des Bodenschutzkonzeptes herangezogen werden.</p> <p><u>Rechtsgrundlagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - BBodSchG - BBodSchV 	
3.49	<p><u>Untere Abfallwirtschaftsbehörde – UAWB:</u></p> <p>Keine Einwendungen oder Hinweise aus abfallrechtlicher Sicht.</p>	⇒ Kenntnisnahme: Keine Einwände.
3.50	<p><u>Bereich Landwirtschaft</u></p> <p>Nach den vorliegenden Unterlagen ist vorgesehen, im Rahmen eines Photovoltaikvorhabens eine Fläche von ca. 47 ha in Anspruch zu nehmen, die überwiegend als Ackerland genutzt wird. Die durchschnittliche Bonität liegt bei 48 Bodenpunkten, was auf eine gute bis mittlere Ackerqualität hinweist.</p>	⇒ Kenntnisnahme
3.51	<p>Grundsätzlich ist aus landwirtschaftlicher Sicht jeder dauerhafte Entzug landwirtschaftlich genutzter Fläche kritisch zu bewerten. Insbesondere dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – produktives Ackerland betroffen ist, das einen integralen Bestandteil der regionalen Agrarstruktur darstellt.</p> <p>Das Vorhaben ist im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben einzustufen. Dennoch sind konkurrierende Flächennutzungsansprüche sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Flächenverfügbarkeit für ortsansässige landwirtschaftliche Betriebe und deren langfristige Entwicklungsmöglichkeiten.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass eine unnötig lange Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Bau- und Erschließungsmaßnahmen vermieden wird. Andernfalls kann es zu förderrechtlichen</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Aus agrarstruktureller Sicht ist das Vorhaben kritisch zu bewerten. Dem Vorhabenträger stehen jedoch nur diese Flächen in der Gemarkung Wilhelmshof zur Verfügung. Daneben ist auch das überragende öffentliche Interesse aus § 2 EEG zu berücksichtigen. Der Gemeinde ist bewusst, dass diese Flächen für die Eigenversorgung mit Nahrungsmitteln entfallen. Sie stehen nach Umsetzung des Projekts aber für die Eigenversorgung mit regenerativer Energie zur Verfügung.</p> <p>Da für den Vorhabenträger eine Rückbauverpflichtung besteht, werden die Flächen anschließend wieder landwirtschaftlich zu nutzen sein. Unter und neben den Modulen kann aufgrund der Bauweise auch noch Beweidung, z. B. mit Schafen als extensive Nutzung, betrieben werden.</p>

	<p>Nachteilen für die betroffenen Betriebe im Rahmen der Agrarförderung kommen, die Entschädigungen nach sich ziehen müssten. Eine mögliche Kompensation für entstehende Nachteile wäre in einem solchen Fall zu prüfen. In jedem Fall ist eine enge Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern sicherzustellen.</p>	<p>Es handelt sich explizit nicht um eine gewerbliche Nutzung, sondern um eine Sondernutzung für regenerative Energien über landwirtschaftlichen Flächen. Es findet weiterhin eine Beweidung oder Mahd im Sinne einer extensiven Landwirtschaft statt. Nach dem Urteil des BVerwG (v. 09.03.2023 - 3 C 6/22) sind beweidete Flächen beihilfefähig, wenn die Anlagen nach ihrer Bauart und Betriebsweise die ausgeübte landwirtschaftliche Tätigkeit - hier das Halten von Schafen – nicht stark einschränken oder einschränken können. Diese Voraussetzungen werden durch geeignete Festsetzungen, wie die Höhe der Modulunterkante über der Erde sowie die Reihenabstände geschaffen.</p>
<p>3.52</p>	<p>Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde (nachgereicht am 28.10.2025)</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendung: /</p> <p>b) Rechtsgrundlage</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): /</p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: /</p> <p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: /</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme</p>

	<p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zu Feststellungen unvorhergesehen nachteiliger Auswirkung: /</p> <p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: /</p>	
<p>3.53</p>	<p>4. Weiter gehende Hinweise</p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Der in den vorgelegten Unterlagen gegebene Hinweis auf die Meldepflicht archäologischer Funde oder Befunde lt. § 11 (1) und (2) BbgDSchG ist richtig, ist jedoch zu allgemein und stellt die archäologische Situation nicht dar.</p> <p>Sie sieht aus fachlicher Sicht folgendermaßen aus.</p> <p>a. Es sind folgende Bodendenkmale und Fundplätze im Bereich des Plangebiets bekannt (s. Anlage), welche bereits z.T. im Landesdenkmalamt als ortsfestes Bodendenkmal unter unten stehenden Nummern registriert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schönermark 031, Siedlung: Urgeschichte; Nr. 142147 • Schönermark, 029, Siedlung: Eisenzeit; Einzelfund: Mittelalter; Nr. 142145 	<p>⇒ Den Hinweisen wird gefolgt: Die Ausführungen über vorhandene Bodendenkmale und Fundplätze im Bereich des Plangebiets sowie die genannte archäologische Grundeinschätzung werden in der Begründung unter Punkt 1.6.9 ergänzt.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Güstow 089, Siedlung: Urgeschichte • Güstow 090, Siedlung: Urgeschichte <p>b. Außerdem fehlt die archäologische Grundeinschätzung der von der Planung betroffenen Landschaft, die wie folgt zu charakterisieren ist (vgl. Anlage):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Landschaft des Plangebiets ist durch ein sanft bis mäßig strukturiertes Relief mit einzelnen, teilweise ehemaligen, Standgewässern, guten bis sehr guten Böden sowie seine gewisse Nähe zu einem regional bedeutsamen Fließgewässer (Quillow) gekennzeichnet. • Hier, also im Umfeld des Plangebiets, befinden sich zahlreiche Bodendenkmale. • Das bedeutet zusammengefasst, dass das Vorhabensgebiet in einer siedlungstopographisch besonders günstigen Landschaft liegt, in welcher sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher unbekannte Bodendenkmale befinden. 	
3.54	<p>Zu a)</p> <p>Um die Substanzgefährdung (Zerstörung) und den damit verbundenen Dokumentationsaufwand möglichst gering zu halten, sollte der Standort so gewählt werden, dass benanntes Bodendenkmal nach Möglichkeit ausgespart bleibt.</p> <p>Anderenfalls sind der Umfang der Erdeingriffe (z.B. insbesondere für die Modulfundamente, Trafostationen, Löschwasserzisternen u. ä.) zu minimieren, wobei zu bedenken ist, dass auch das Einrammen von Pfählen (z.B. für Paneele, Zaun usw.) einen Eingriff in das Bodendenkmal darstellt.</p> <p>Ansonsten empfehle ich vor Beginn der Erdeingriffe Sondierungsgrabungen durchzuführen (s.u., „zu b“).</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Es wird angestrebt die beiden Bodendenkmale möglichst auszusparen sowie die Erdeingriffe den genannten Bereichen zu minimieren.</p>
3.55	Zu b)	

	<p>Bodendenkmale sind in der Regel oberirdisch nicht sichtbar. Um sowohl die Bodendenkmalsituation im Gebiet des Bodendenkmalverdachts (vgl. „b“) abklären, als auch um die erforderlichen archäologischen Untersuchungen im Bereich des benannten Bodendenkmals (vgl. „a“) konkret festlegen zu können und damit auch finanziell planbar zu machen, sind Sondierungsgrabungen das einfachste und sicherste Mittel. Mit relativ geringem Aufwand werden hierbei der Erhaltungszustand und die Struktur des Bodendenkmals ermittelt. Erst nach Auswertung der Sondierung können Art und Umfang der erforderlichen archäologischen Dokumentation im Zuge und/oder im Vorfeld des Bauvorhabens festgelegt werden.</p> <p>Archäologische Sondierungsgrabungen erfolgen auf Kosten des Erlaubnisnehmers (Verursachers) nach Maßgabe der unteren Denkmalschutzbehörde.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der Vorhabenträger steht im Kontakt mit der unteren sowie oberen Denkmalschutzbehörde. Es wurde abgestimmt im Plangebiet geomagnetische Untersuchung durchzuführen, um zu sehen, ob weiterführende denkmalschutzrechtliche Untersuchungen notwendig werden.</p>
3.56	<p>Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BbgDSchG § 9 genehmigungspflichtig.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Wird in die Hinweise im Satzungsplan aufgenommen.</p>
3.57	<p>Abschließend folgender Hinweis:</p> <p>Die von der Fachbehörde geführte Denkmalliste wird ständig fortgeschrieben und aktualisiert.</p> <p>Aus diesem Grund sollte die Denkmalsituation im Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) oder der unteren Denkmalschutzbehörde (uDsChB) sowohl in den weiteren Planungsphasen als auch dann vor Umsetzung geplanter Bauvorhaben erneut abgefragt werden.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die Denkmalsituation wird sowohl in den weiteren Planungsphasen als auch vor der Umsetzung geplanter Bauvorhaben abgefragt.</p>

Nr. 4 Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 09.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
4.1	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Die Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz liegt bei. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde.</p>
4.2	<p>Landesamt für Umwelt – Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2</p> <p>Belang: Immissionsschutz</p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird die gutachterliche Untersuchung der Geräuschemissionen empfohlen, mit dem Ziel geeigneter Maßnahmen der Minderung zu ermitteln und in die Festsetzungen aufzunehmen.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird z. T. gefolgt: Der Vorhabenträger wird darüber informiert, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine gutachterliche Untersuchung der Geräuschemissionen vom LfU – Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 empfohlen wird.</p>
4.3	4. Weitergehende Hinweise	⇒ Kenntnisnahme

	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
4.4	<p>1. Planungsziel</p> <p>Ziel der Planung ist, die planungsrechtliche Zulässigkeit für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Wilhelmshof zu schaffen. Hierfür wurde die Aufstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage Gemarkung Wilhelmshof“ beschlossen und das Landesamt für Umwelt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist u.a. auch die Zulässigkeit von Batterie-Energiespeichersystemen und einem Umspannwerk festgesetzt.</p> <p>Dieses Vorhaben erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes soll in die Darstellungen die Art der baulichen Nutzung für das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ aufgenommen werden.</p>	⇒ Kenntnisnahme
4.5	<p>2. Stellungnahme</p> <p>2.1 Rechtsgrundlagen</p> <p>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</p> <p>Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des</p>	⇒ Kenntnisnahme: Auflistung der Rechtsgrundlagen.

	<p>BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden.</p> <p>Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).</p> <p>Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt.</p> <p>Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.</p> <p>Für den Schutz in Gebäuden legt die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ mit den Berechnungsverfahren die Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile fest.</p>	
4.6	<p>2.2 Immissionsschutz</p> <p>Umweltbericht</p>	

	Das Vorhaben ruft bau- und betriebsbedingten Emissionen hervor, welche in die Bewertung des Umweltberichtes aufzunehmen sind.	⇒ Kenntnisnahme: Ausführungen zu bau- und betriebsbedingten Emissionen sind im Umweltbericht unter Punkt 7.7 enthalten.
4.7	Photovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach § 22 BImSchG sind solche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Die relevanten betriebs- und baubedingten Wirkungen durch Blendungen und Geräuschimmissionen, dürfen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Diese Wirkungen sind im Umweltbericht zur Planung einzustellen.	⇒ Kenntnisnahme: Aufgrund der Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen ist das Vorhaben nicht geeignet betriebs- und baubedingte schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Ausführungen zu Blendungen sowie Geräuschimmissionen finden sich im Umweltbericht unter Punkt 7.9 und 7.7.
4.8	Relevant in der Betriebsphase sind die Blendwirkungen, wenn sich maßgebliche Immissionsorte westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage befinden und in einer Entfernung von weniger als ca. 100 m sowie Geräuschemissionen insbesondere infolge der zulässigen technischen Anlagen wie Batteriespeicher, Umspannwerk, Trafos usw..	⇒ Kenntnisnahme
4.9	Blendung Ermittlung der schutzbedürftigen Nutzungen Die schutzwürdigen Nutzungen im Sinne der Licht-Leitlinie Nr. 8.3 im Umfeld des Plangebietes von < 500 m sollten ermittelt und benannt werden.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Zum Vorhaben wurde ein Blendgutachten angefertigt (Anlage 5 der Begründung). In diesem wurde festgestellt: <i>„Im relevanten Umfeld (100 m Radius) der Photovoltaikanlage befinden sich keine schutzwürdigen Gebäude. Somit werden keine erheblichen Blendwirkungen in/an schutzwürdigen Räumen im Sinne des LAI-Leitfadens erwartet.“</i> Eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Blendgutachtens findet sich unter Punkt 2.2.4 der Begründung.
4.10	Auswirkungen	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Siehe Nr. 4.9 der Abwägungstabelle.

	<p>Unzumutbar ist, wenn die Immissionsorte länger als 30 Minuten am Tag oder kumuliert mehr als 30 Stunden im Jahr von Lichtimmissionen der Photovoltaikanlage beeinträchtigt werden.</p> <p>Diese gilt es zu ermitteln und zu bewerten. Grundlage hierfür ist die Lichtleitlinie.</p> <p>Befinden sich maßgebliche Immissionsorte in einer Entfernung von > 100 m, sind erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen nicht zu erwarten. Eine detaillierte gutachterliche Untersuchung zu den Blendwirkungen ist dann nicht erforderlich.</p>	
<p>4.11</p>	<p>Hinweis zur Wirkung auf Straßen</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Blendwirkungen auf Straßen nicht Teil dieser Stellungnahme sind, da diese Nutzungen auf Grundlage der Licht-Leitlinie keine maßgeblichen Immissionsorte sind. Hierzu verweise ich auf die Träger der Straßenbaulast.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Im Blendgutachten wurden auch die Blendwirkungen auf Straßen untersucht und bewertet.</p>
<p>4.12</p>	<p>Geräusche</p> <p>Weiterhin sind im Umweltbericht die betriebsbedingten Auswirkungen der Geräuschemissionen zu ermitteln, zu bewerten und geeignete Maßnahmen der Minderung zu benennen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der sehr hohen Vorbelastung an Geräuschemissionen insbesondere im Nachtzeitraum wird empfohlen, gutachterlich den durch das Vorhaben hervorgerufenen Beurteilungspegel am maßgeblichen Immissionsort Wilhelmshof, Basedower Straße Nr. 13, Nr. 14 zu ermitteln.</p> <p>Im Sinne der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen im Nachtzeitraum, sollte für den durch das Vorhaben hervorgerufenen Beurteilungspegel (Zusatzbelastung) am maßgeblichen Immissionsort die Relevanzgrenze von 15 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert von 45 dB(A) der DIN 45691-2006 (Pkt. 5) planungsrechtlich</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird z. T. gefolgt: Siehe Nr. 4.2 und 4.7 der Abwägungstabelle.</p>

	<p>als Ziel, zur Ermittlung geeigneter Festsetzungen der emissionsseitigen Anforderungen an die technischen Anlagen, herangezogen werden. Die Regelungen der TA-Lärm, die im nachfolgenden Genehmigungsverfahren Anwendung finden, sind für Maßnahmen die der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen dienen, mit dem Ziel den Beurteilungspegel am Immissionsort nicht weiter zu erhöhen, nicht geeignet.</p> <p>Ziel der gutachterlichen Untersuchung sollte daher sein, geeignet Maßnahmen der Minderung zu ermitteln (u.a. Standort Batteriespeicher), die als Festsetzung auf Grundlage des § 9 BauNVO aufgenommen werden und der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen dienen.</p>	
4.13	<p>3 Fazit</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum vorliegenden Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Keine grundsätzlichen Bedenken.</p>
4.14	<p>Der von dem Vorhaben hervorgerufene Beurteilungspegel sollte im relevanten Nachtzeitraum am Immissionsort Wilhelmshorf, Basedower Weg Nr. 13, Nr. 14 den Immissionswert von 30 dB(A) nicht überschreiten.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird hierfür die gutachterliche Untersuchung der Geräuschemissionen empfohlen, mit dem Ziel geeignet Maßnahmen der Minderung zu ermitteln und in die Festsetzungen aufzunehmen.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird z. T. gefolgt: Siehe Nr. 4.2 und 4.7 der Abwägungstabelle.</p>
4.15	<p>4. Mitteilung</p> <p>Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme</p>

	Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Dem Landesamt für Umwelt, ist im weiteren Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	
--	---	--

Nr. 5 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Schreiben vom 11.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
5.1	<p>1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.</p> <p>2. Luftverkehrsrechtliche Belange werden durch das obige Verfahren nicht berührt.</p> <p>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht den obigen Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>4. Es werden keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad gestellt.</p> <p>5. Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ der Gemeinde Nordwestuckermark (Stand: 07/2025).</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Es bestehen keine Bedenken.</p>
	<p><u>Begründung:</u></p> <p>Das Planungsvorhaben liegt bei Prenzlau im Landkreis Uckermark des Bundeslandes Brandenburg.</p> <p>Im näheren Umkreis bis 7 km befinden sich keine genehmigten Landeplätze des Bundeslandes Brandenburg. Damit befindet sich das Planungsvorhaben außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.</p> <p>Weder die geplanten Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung – Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, noch die zum Maß der baulichen Nutzung – maximale Gesamthöhe baulicher Anlagen mit 9,5 m – sind geeignet,</p>	

<p>luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Die Verwendung blendfreier Oberflächen der PV-Module wird vorausgesetzt.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Das LuftVG stellt keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.</p> <p>Insgesamt bestehen daher keine Bedenken gegen den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ der Gemeinde Nordwestuckermark (Stand: 07/2025).</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Insgesamt bestehen keine Bedenken.</p>
<p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg“.	<p>⇒ Den Hinweisen wird gefolgt.</p>
<p>Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der LuBB wird eine Kopie des Abwägungsbeschluss zugesandt.</p>

Nr. 6 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (Schreiben vom 26.08.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
6.1	<p>B Stellungnahme</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Keine Betroffenheit durch die Planung.</p>
6.2	<p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Bodengeologie</p> <p>Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend Erd- und Mulmnieder Moore unterschiedlicher Mächtigkeit https://geo.brandenburg.de/ (Übersichtskarte, Anlage). Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Die genannten Erd- und Mulmnieder Moore wurden überwiegend aus dem Geltungsbereich genommen. Die Flächen die sich noch im Vorhabengebiet befinden, werden nicht durch Module oder Nebenanlagen überbaut. Siehe auch Nr. 3.30, 3.32 und 3,47 der Abwägungstabelle.</p>
6.3	<p>Geologie:</p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung,</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme</p>

	<p>Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p> <p>Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen.</p>	
<p>6.4</p>	<p>Hinweise:</p> <p>Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.</p> <p>Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.</p> <p>Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB –</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis und gibt an Beauftragte weiter, dass die zukünftige Beteiligung des LBGR in Form von X-plan-konformen Daten oder als GIS-Standard shape EPSG – Code 25833 erfolgen muss. Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt nicht.</p>

	<p>Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.</p>	
--	--	--

Nr. 10 DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (Schreiben vom 31.07.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
10.1	<p>Nach Prüfung der Unterlagen (Ihr o. g. Schreiben vom 30.07.2025) teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der DEGES GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Autobahntrassen, Park/Tank- und Rastanlagen sowie Maßnahmenflächen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der DEGES GmbH.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Im Gebiet befinden sich keine Anlagen oder sind in nächster Zeit geplant.</p>

Nr. 11 Landesamt für Bauen und Verkehr (Schreiben vom 04.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
11.1	<p>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.</p> <p>Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Keine Bedenken.</p>

Nr. 12 Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde (Schreiben vom 02.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
12.1	Die folgenden Hinweise werden Seitens des LS gegeben: - Die verkehrliche Erschließung des Vorhabens ist über den kommunalen Basedower Weg geplant. Für diesen verwaltet der Landesbetrieb nicht die Baulast. Es bestehen keine Bedenken.	⇒ Kenntnisnahme: Keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.
12.2	- Temporäre Baustellenzufahrten an freier Strecke der Landesstraßen sind bei Frau Buchwald (Katrin.Buchwald@LS.Brandenburg.de) als Sondernutzung zu beantragen. Weitere Hinweise finden Sie hier: https://www.ls.brandenburg.de/ls/de/verwalten/leitungen-und-sondernutzung/sondernutzung/	⇒ Kenntnisnahme
12.3	- Direktzufahrten von der L 255 oder L 25 werden hiermit ausgeschlossen. - Das Anbauverbot von 20,0 Metern entsprechend § 24 Abschnitt 1 BbgStrG ist einzuhalten.	⇒ Den Hinweisen wird gefolgt: Direktzufahrten von der L 255 und L 25 sind nicht geplant. Das Anbauverbot wird eingehalten. Beide Straßen liegen weit über 20 m vom Plangebiet entfernt.
12.4	- Im Geltungsbereich des BP bestehen keine flächenrelevanten Planungsabsichten.	⇒ Kenntnisnahme

Nr. 14 Deutscher Wetterdienst (Schreiben vom 25.08.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
14.1	<p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Keine Bedenken.</p>
14.2	<p>Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Anträge werden künftig an die E-Mail-Adresse: PB24.TIEB@dwd.de gesandt.</p>

Nr. 17 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 05.08.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
14.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).</p> <p>Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Anlagen 1 Übersichtsplan</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.</p>

Nr. 18 Stadtwerke Prenzlau GmbH (Schreiben vom 07.08.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
18.1	<p>Im geplanten Baugebiet befinden sich 20 kV Freileitungen sowie Kabelanlagen der Stadtwerke Prenzlau GmbH (SWP). Diese dürfen weder unter- noch überbaut werden.</p> <p>Mindestabstände sind laut TAB einzuhalten.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die Mindestabstände zur 20 kV Freileitung sowie den Kabelanlagen werden eingehalten.</p>
18.2	<p>Als Betriebsführer des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) teilen wir Ihnen weiterhin mit, dass sich im angefragten Bereich in Wilhelmshof keine Leitungsbestände im Eigentum des NUWA befinden.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme</p>
18.3	<p>generell gilt:</p> <p>Bei der Verlegung von Leitungen ist zu den vorhandenen Leitungsbeständen ein lichter Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten, bei 20 kV Kabeln und höherer Spannung gilt ein Mindestabstand von 1,0 m. Bei Verlegearbeiten in gesteuertem Rohrvortrieb bzw. Verlegung mit Erdrakete ist ein Mindestabstand von 1,0 m, zwischen Gebäuden/ baulichen Anlagen (Trafostationen, Schachtbauwerken, Geländer, Betonsockel usw.) und Leitungsbeständen ist ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten. In Kreuzungsbereichen sind Kabel in einem Schutzrohr zu verlegen, der lichte Mindestabstand beträgt hierbei 0,2 m. Überbauungen unserer vorhandenen Leitungsbestände sind nicht gestattet. Bei der Verlegung von Leitungen in geschlossener Bauweise müssen vorhandenen Hausanschlussleitungen vor Beginn der Baumaßnahme freigelegt und auf ihre Lage und Verlegetiefe überprüft werden. Ein „blindes“ Einstecken bei Verlegearbeiten in geschlossener Bauweise ist grundsätzlich untersagt. Alle sonstigen Einschränkungen für den NUWA/ die Stadtwerke sind mit dem Versorger abzustimmen.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Ausführungen zu Vorgaben die bei der Verlegung von Leitungen einzuhalten sind.</p>

18.4	Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den Plänen enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen des NUWA/der Stadtwerke ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.	⇒ Kenntnisnahme: Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegetiefe sind unverbindlich.
18.5	Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht enthalten. Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen.	⇒ Kenntnisnahme: Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen.

Nr. 23 E.DIS Netz GmbH (Schreiben vom 15.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
21.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 04. August 2025 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung Bedenken bestehen.</p> <p>Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens.</p> <p>Sollte eine Umlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot unterbreiten. Ein Jahr vor Baubeginn ist die Umlegung unserer Versorgungsanlagen anzuzeigen. Hierbei ist zu beachten, dass der Veranlasser die entstehenden Kosten zu tragen hat. Abgeschlossene Verträge zur Kostenübernahme (Rahmenverträge mit Baulastträgern, Wegenutzungsverträge mit Kommunen usw.) finden dabei Berücksichtigung.</p> <p>Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Gas-, Stromleitungs- und Anlagenbestand. Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung des vorhandenen Anlagenbestandes der E.DIS Netz GmbH bestehen gegen die o. g. Planung Bedenken bestehen.</p>
21.2	<p>Im Plangebiet befinden 110 kV Anlagen hierzu erhalten Sie von der zuständigen Fachabteilung eine separate Stellungnahme gleiches gilt für die Fernmeldekabel die sich auf dem Plangebiet befinden und die Anfragen von der ediscom Telekommunikations GmbH bearbeitet werden. Falls es abzusehen ist das es zu Verzögerungen kommt</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wurde gefolgt: Eine separate Anfrage wurde nach Rücksprachen mit der E.DIS Netz GmbH an die entsprechende Abteilung für 110 kV Anlagen gestellt. Eine weitere Stellungnahme ist bis zum 05.03.2026 nicht eingegangen.</p>

	wenden Sie sich bitte an die auf den Merkblättern angegebenen Personen.	
21.3	Bezüglich des im Planbereich befindlichen 20 kV Kabels und der 20 kV Freileitung weisen wir darauf hin, dass eine ununterbrochene Erreichbarkeit gewährleistet sein muss.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die Erreichbarkeit wird gewährleistet. Die E.DIS Netz GmbH erhält den Zugang über ein Doppelschließsystem. Weitere erforderliche Abstimmungen mit der E.DIS Netz GmbH erfolgen im Zuge der Ausführungsplanung und Bauausführung.
21.3	Gleiches gilt für die 110 kV Anlagen. Bei den noch bevorstehenden Baumaßnahmen ist strikt auf die Querung der Leitungen zu achten. Die Über- oder Unterbauung sowie Über- oder Unterpflanzung, wird nicht gestattet.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der E.DIS Netz GmbH wird ein Zugang über ein Doppelschließsystem gewährleistet. Im Bereich der Leitungen sind teilweise Heckenpflanzung und Einfriedungen geplant. Hierzu erfolgen Abstimmungen zwischen der Gemeinde, dem Vorhabenträger und der E.DIS Netz GmbH. Im Ergebnis wurde die textliche Festsetzung 7.2 in die Unterlagen aufgenommen. In dieser wird die Höhe der Hecken auf maximal 3 m festgesetzt. Die Einfriedungen werden mit einer Höhe von maximal 2,20 m festgesetzt. Weitere erforderliche Abstimmungen mit der E.DIS Netz GmbH erfolgen im Zuge der Ausführungsplanung und Bauausführung.
21.4	Weitere Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den beigefügten Merkblättern. Bitte beachten Sie bei der Planung von Baumpflanzungen im Bereich der zukünftigen Medientrasse die „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“.	⇒ Den Hinweisen wird gefolgt: Baumpflanzungen sind nicht geplant und werden durch den vB-Plan auch nicht ermöglicht.
21.5	Im angefragten Bereich sind keine Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH geplant, wir bitten dies bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.	⇒ Kenntnisnahme

	<p>Diese Bestandplanauskunft stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt.</p> <p>Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrem Vorhaben konkreten Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden keine Angaben gemacht.</p>	
21.6	<p>Auf Grund der zu erwartenden Kreuzungen und Näherungen zu unseren Anlagen ist eine rechtzeitige Abstimmung vor Ort mit uns zu vereinbaren.</p> <p>Im Weiteren wenden Sie sich bitte an Kay.Bax@e-dis.de für die 0,4 kV und 20 kV Elektroanlagen oder an Helmut.Leske@e-dis.de für die 110 kV Anlagen.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der Vorhabenträger stimmt sich vor Beginn der Bauausführungen mit der E.DIS Netz GmbH vor Ort ab.</p>

Nr. 23a e.discom Telekommunikation GmbH (Schreiben vom 16.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
23a.1	Im Bereich Ihrer Baumaßnahme betreiben wir Telekommunikationsanlagen. Dieser Anlagenbestand wird über das Auskunftportal der E.DIS Netz GmbH beauskunftet.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Der Anlagenbestand wird in den Planungen berücksichtigt.
23a.2	Bitte holen Sie die Bestandsauskunft über dieses Auskunftportal ein und berücksichtigen die von uns betriebenen Anlagen bei Ihrer Planung.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Eine Bestandsauskunft über das Planungsportal der E.DIS Netz GmbH wurde eingeholt.

Nr. 28 Zentraldienst der Polizei - Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 01.08.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
23.1	<p>Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für da Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Keine grundsätzlichen Einwände – Konflikte sind nicht zu erwarten. Weitere Veranlassung folgen im Baugenehmigungsverfahren.</p>
23.2	<p>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern</p> <p>Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</p> <p>Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: https://polizei.brandenburg/seite/datenschutzerklärung-fuer-kampfmittelfr/1295899</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme</p>

Nr. 36 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Schreiben vom 05.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
36.1	<p>Grundsätzlich wird die Errichtung von Solaranlagen unterstützt. Sie sollten aber bevorzugt auf bereits versiegelten Flächen und auf Dächern errichtet werden. Mit etwa 30 ha Fläche für Solarmodule erscheint die Größenordnung vertretbar. Allerdings gibt es weitere, ähnliche Planungen der Gemeinde.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: In der Gemeinde stehen keine Flächen zur Wiedernutzbarmachung oder Nachverdichtung oder als bereits versiegelte Flächen in dem Umfang zur Verfügung, wie sie vom Vorhabenträger benötigt werden. Die Möglichkeit, Dachflächen für die solare Energieproduktion zu nutzen, ist der Gemeinde bekannt. Allerdings ist die Errichtung von PV-Dachanlagen in einer vergleichbaren Gesamtgröße mit der geplanten PV-Freiflächenanlage aufgrund der Kleinteiligkeit von verschiedensten Eigentumsverhältnissen und den speziellen technischen Voraussetzungen (z.B. bei der Dachinstallation) ungleich komplizierter. Der Gemeinde oder einem Projektträger stehen Dachflächen in der geplanten Größenordnung nicht zur Verfügung. Die Dachflächen des nordwestlich des Plangebietes befindlichen Landwirtschaftsbetriebs entsprechen nur einem Bruchteil des geplanten Solarparks und sind daher als Alternative zur Planung nicht geeignet.</p> <p>Die Planung erfüllt den von der Gemeinde im Jahr 2024 beschlossenen <i>Kriterienkatalog zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Nordwestuckermarkuckermark</i>. Somit werden von der Planung u.a. gemeindeweite Regelungen zur Größenordnung und zu Abständen zwischen einzelnen FF-PVA eingehalten.</p>
36.2	<p>Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Daher sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Dafür bieten sich die Flächen unter den Hoch- und Mittelspannungsleitungen an. Geplant sind die Flächen A1 und A2 für Ausgleichsmaßnahmen. Die Festsetzungen dazu sind zu präzisieren.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Eingriffe in Natur und Landschaft können mit geeigneten und festgesetzten Maßnahmen innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden (siehe Punkt 9.1), während weitere geplante Maßnahmen geeignet sind,</p>

		<p>artenschutzrechtliche Zugriffsverbote zu vermeiden (siehe Punkt 9.2).</p> <p>Die Flächen unterhalb der Mittel- und Hochspannungsleitungen sind Teil der Maßnahmenflächen im Geltungsbereich (siehe Punkt 9.1 und 9.3) und werden entsprechend festgesetzt (siehe Festsetzungen 6.1, 6.2, 6.6).</p>
36.3	Die Eingrünung der Umspannwerke ist zu verbessern.	⇒ Dem Hinweis wird tlw. gefolgt: Eine Eingrünung der bestehenden Umspannwerke ist nur teilweise möglich, da die Umspannwerke und deren (umgebenden) Flurstücke nicht Teil des Geltungsbereichs sind und somit nicht für die Planung zur Verfügung stehen.
36.4	Das Plangebiet wird als Acker genutzt. Im Plangebiet liegt eine gewisse Vorbelastung durch die Elektroleitungen und die Umspannwerke vor, in der Nähe befinden sich Windräder und Gebäude von Landwirtschaftsbetrieben.	⇒ Kenntnisnahme
36.5	Die Auswirkungen auf den Biotopverbund sind im weiteren Verfahren zu klären.	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Die Untersuchung der Auswirkungen auf den Biotopverbund wird im Umweltbericht in Punkt 7.6 dargestellt: Im Rahmen der Planung entstehen mit den Sondergebietsflächen und insbesondere mit den Maßnahmenflächen A2a, A2b, A3, A4, G1a, G1b und P1 Biotope und Strukturen unterschiedlichster Art, die meist von naturnaher Ausprägung sein werden, und den lokalen Biotopverbund insbesondere für Arten der Feucht- und Trockenlebensräume stärken werden.
36.6	Im Zentrum grenzt das Plangebiet an ein Kleingewässer von hohem ökologischen Wert. Es wird von Röhricht, einem Gehölzbestand aus Weiden und Espen sowie einer Feuchtwiese mit Kohldistel, Sumpfkrazdistel und Beinwell umgeben. Eine gewisse Beeinträchtigung	⇒ Kenntnisnahme

	stellen ein nicht mehr genutzter Jagdunterstand und die Nutzung als Kirtung dar. Es steht Moorboden (Torf) an.	
36.7	Es ist zu prüfen, ob die vorhandenen Drainagen unterbrochen werden können.	⇒ Dem Hinweis wird tlw. gefolgt: Es ist davon auszugehen, dass sich mit der Bodennutzungsextensivierung die Entwässerung der Flächen durch Aufgabe der Pflege der Drainagen reduzieren wird. Ein Unterbrechen der vorhandenen Drainagen zugunsten einer Wiedervernässung wird dem Vorhabenträger empfohlen. Eine Änderung der Entwässerungsfunktion auf den Flächen kann ggf. die Belange anderer Bewirtschafter und Flächeneigentümer beeinträchtigen.
36.8	Es gibt die Möglichkeit, die Solarmodule aufzuständern und die Fläche darunter landwirtschaftlich zu nutzen (Agri-PV). Dies sollte als Variante geprüft werden.	⇒ Dem Hinweis wird tlw. gefolgt: Die Überprüfung der Variante einer Agri-PV-Anlage wurde mit folgendem Ergebnis vorgenommen: Agri-PV würde eine aufwendige Aufständering der Module erfordern und steht damit dem Ziel einer naturnahen Flächennutzung mit Biodiversitätsförderung entgegen. Zudem wären stärkere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Bodens und weiterer Schutzgüter zu erwarten. Aus wirtschaftlicher Sicht weist Agri-PV gegenüber konventionellen Freiflächen-PV-Anlagen erhebliche Nachteile auf, insbesondere höhere Investitions-, Betriebs- und Wartungskosten bei gleichzeitig geringerer installierter Leistung je Hektar. Die Wirtschaftlichkeit ist aufgrund längerer Amortisationszeiten, unsicherer Erlösstrukturen und agrarrechtlicher Risiken eingeschränkt. Unter den gegebenen Standortbedingungen in der Gemeinde Nordwestuckermark ist die Umsetzung von Agri-PV nach Angaben des Vorhabenträgers wirtschaftlich nicht darstellbar.

36.9	Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@llandesbuero.de .	⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände wird weiterhin in diesem Verfahren beteiligt.
------	---	---

Nr. 37 Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ (Schreiben vom 24.09.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
37.1	<p>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches verläuft ein verrohrtes Gewässer II. Ordnung mit der Bezeichnung 46.002 in unserer Unterhaltungspflicht, welches das Niederschlagswasser zum Quillow hin abführt. Die nordwestliche Aufstellfläche ist davon nicht betroffen, doch quert das verrohrte Gewässer den gesamten südöstlichen Teil des Geltungsbereiches (siehe beigefügter Katasterauszug).</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Siehe Nr. 3.43 und 3.47 der Abwägungstabelle.</p>
37.2	<p>Angaben zur genauen Lage des Oberlaufes können wir leider nicht machen. Der einzige Anhaltspunkt ist ein Überflurschacht im Bereich der Flurstücksgrenze der Flurstücke 51 und 52, Gemarkung Wilhelmshof, Flur 2. Im Sinne der Gewässerunterhaltung kann einer Überbauung des verrohrten Gewässers unsererseits nicht zugestimmt werden (siehe §87 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)). Da die genaue Lage jedoch unbekannt ist, müsste diese im Zuge des Verfahrens erst durch den Auftraggeber festgestellt und ein beidseitiger Abstand von der Gewässerachse von 5 Metern frei von jeglicher Bebauung gehalten werden. Als einzige Alternative kommt hier eine Überprüfung der Unterhaltungspflicht im Zuge des Verfahrens durch die Untere Wasserbehörde in Betracht, sollte an einer Überbauung festgehalten werden. Oberhalb des beschriebenen Schachtes müsste dann geprüft werden, ob dieser Abschnitt die Definition eines Gewässers II. Ordnung laut BbgWG noch erfüllt.</p>	<p>⇒ Dem Hinweis wird gefolgt: Siehe Nr. 3.43 und 3.47 der Abwägungstabelle.</p>



Nr. 41 Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH und Co. KG (Schreiben vom 22.08.2025)

	Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
41.1	<p>Von Ihrem geplanten Bauvorhaben sind wir mit folgenden Kabelanlagen betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20 kV Kabeltrasse mit Telekommunikationskabel vom WP Schönermark, Betreiber-gesellschaft ist die: EWI Schönermark GmbH & Co. KG <p>Den betroffenen Bereich entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan.</p> <p>Der hier beigefügte Lageplan dient nur zur Orientierung und gibt die Lage gemäß unseren derzeitigen Unterlagen wieder. Ist das Vorhandensein unterirdischer Anlagen im Bereich des Bauvorhabens nicht markiert, so sind uns dort derzeit keine Anlagen bekannt. Unabhängig hiervon können dennoch Anlagen vorhanden sein. Diese Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 6 Wochen ab Ausstellung.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in dieser Leitungsinformation und dem Lageplan enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit seitlichen als auch höhenmäßigen Abweichungen muss gerechnet werden. Es ist vor allem zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Neuvermarkung, Neubau, Abgrabungen oder Aufschüttungen, auf die wir keinen Einfluss haben, auf eine Angabe zur Lage nicht vertraut werden. Darüber hinaus kann es sein, dass Trassen vereinzelt nicht durch ein Trassenwarnband kenntlich gemacht sind.</p> <p>Zur genauen Feststellung der exakten Lage sind Ortungen bzw. Such- und Kontrollschachtungen bis auf Höhe des Trassenwarnbandes vorzunehmen. Da sich die Kabel in Betrieb befinden, dürfen diese nicht freigelegt werden!</p>	<p>⇒ Den Hinweisen wird gefolgt: Die vorhandene Leitung wird in die Planzeichnung übertragen und nachrichtlich übernommen. Der Vorhabenträger wird über die technischen Hinweise und Auflagen informiert.</p>

	<p>Bei Annäherung an die bestehenden Kabelanlagen im Bereich von 3 m beidseitig ist zur Vermeidung von Beschädigungen nur Handschachtung erlaubt. Querungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzungen mit einem Mindestabstand von 0,5 m im Schutzrohr herzustellen. Bei geplanten Parallelverlegungen ist rechtzeitig eine zwingende Absprache mit dem Betreiber erforderlich.</p>	
41.2	<p>Jedes Freilegen von Anlagen ist uns über die im Folgenden benannte Email-Adresse oder Telefonnummer unverzüglich anzuzeigen. Beim Freilegen ist sehr vorsichtig vorzugehen, da bereits geringfügige kaum zu erkennende Beschädigungen an Anlagen zu späteren erheblichen Folgeschäden führen können.</p> <p>Bei jeder auch noch so gering erscheinenden Beschädigung unserer Anlagen (auch der Isolation, sowie Warn- und Ortungsband) oder beim Auftreten unvorhersehbarer Ereignisse (z. B. abweichende Baulage, Auffindung nicht angegebener Leitungen) sind wir unverzüglich über die unten benannte Email-Adresse oder Telefonnummer zu informieren:</p> <p><i>UKB Betriebsführung GmbH</i> <i>Lorenzgasse 2a</i> <i>01662 Meißen</i></p> <p><i>info@ukb-meissen.de</i> <i>0 35 21 / 4 76 77 - 0</i></p> <p>Bei Beschädigungen unserer Anlagen sind die Arbeiten bis zu weiteren Anweisungen von Sicherheitsmaßnahmen durch uns oder einen von uns Beauftragten einzustellen. Evtl. Schäden und Ausgleichszahlungen gehen zu Lasten des Antragstellers.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Kontakt, wenn Anlagen beschädigt werden sollten.</p>

Träger, die keine Anregungen, Bedenken und Hinweise zum vorhabenbezogenen B-Plan „Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ geäußert haben	
8	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (Schreiben vom 05.08.2025)
13	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde – Forstamt Uckermark (Schreiben vom 10.09.2025)
21	PCK-Raffinerie-GmbH-Schwedt / Vermessungsservice-GmbH (Schreiben vom 08.08.2025)
25	DNS:Net Internet Service GmbH (infrest 30.07.2025)
27	GDMcom mbH (BIL-Portal 04.08.2025 / Schreiben vom 04.08.2025)
33	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg (Schreiben vom 12.09.2025)
39	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel (Schreiben vom 04.08.2025)
40	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb (infrest 30.07.25)
42	PRIMAGAS Energie GmbH (infrest 30.07.2025)
43	Tzcyka Energy GmbH (infrest 30.07.2025)
Vorschlag für die Abwägung: Kenntnisnahme	

Träger, die keine Stellungnahme abgegeben haben (Stand: 05.03.2025)	
7	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
9	Brandenburgisches Amt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
15	Deutsche Bahn AG, DB-Immobilien
16	Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale
19	Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)
20	Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH
22	Vermessungsservice GmbH
24	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg
26	Die Autobahn GmbH des Bundes
29	Polizeiinspektion Uckermark, Prenzlau
31	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
32	BVVG Bodenverwertung- und Verwaltungs- GmbH
34	Handelsverband Berlin-Brandenburg
35	Kreishandwerkerschaft Uckermark
38	Norduckermärkischer Wasser- und Abwasserverband

B **Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern**

Zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ wurden keine Anregungen oder Bedenken von Bürgerinnen und Bürgern vorgebracht.

Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
<p>Stellungnahme I (26.08.2025): Ich rate davon ab, diese PV-Freiflächenanlage zu errichten, da die Gemeinde Nordwestuckermark und die Nachbargemeinde Prenzlau (das Gebiet) bereits Überproportional mit Windenergieanlagen bebaut sind. Die intensive Geräuschkulisse der Windenergieanlagen ist immens.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme</p>
<p>Der Flächenverbrauch durch die PV-Freiflächenanlage und damit einhergehende Zäune werden als nachteilig für die Umwelt und die Tierwelt erachtet. Der Rückgang von Vögeln insbesondere Feldlärchen kann durch diese Überbauung verstärkt werden.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Brutreviere gehen innerhalb der Anlage verloren, diese Verluste werden jedoch auf Flächen außerhalb des Plangebiets ausgeglichen. Hierzu finden Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde statt. Präzise Ausführungen zum Artenschutz finden sich im Artenschutzbeitrag, welcher der Begründung als Anlage 4 beiliegt.</p>
<p>Die Gute des Bodens (hohe Bodenpunkte) spricht ebenfalls gegen einen Bau, da wertvolles Ackerland verloren geht.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Zu dieser Anregung wird auf die Nr. 3.51 der Abwägungstabelle verwiesen, hier wird ausführlich auf die Thematik der Bodenpunkte eingegangen.</p>

Anregungen/ Bedenken / Hinweise	Behandlung im Planungsverfahren / Abwägungsvorschlag
<p>Stellungnahme II (11.09.2025):</p> <p>Die angekündigte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wurde auf den Vorortversammlungen angekündigt. Wann erfolgen hier weitere Schritte und v.a. belastbare Zusagen und Vereinbarungen? In der textlichen Fassung steht ebenfalls unter "finanzielle Bürgerbeteiligung" trifft zu - welcher Art genau?</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Im Projekt sind umfassende Maßnahmen zur direkten finanziellen Bürgerbeteiligung vorgesehen. Die Planungen zur Umsetzung einer Bürgersolaranlage bestehen bereits. Nach aktueller Planung beträgt die Mindestgröße einer solchen Anlage 400 kWp. Abstimmungen im Projektverlauf haben ergeben, dass in Naugarten voraussichtlich eine geeignete Dachfläche auf einem Feuerwehrgebäude zur Verfügung steht. Andere geprüfte Optionen konnten entweder aufgrund fehlender geeigneter Dachflächen, eines nicht wirtschaftlichen Netzverknüpfungspunktes oder beidem nicht weiterverfolgt werden (z. B. die Schule in Fürstenwerder). Nach Abschluss des Netzanschlusses und der Inbetriebnahme des Vorhabens (NWU) wird die konkrete Umsetzung der Bürgersolaranlage weiter vertieft und die nächsten Schritte eingeleitet. Die hierfür erforderlichen grundsätzlichen Absprachen sind getroffen; die Umsetzung einer Bürgersolaranlage ist vorgesehen und wird realisiert. Auch die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz in der Gemarkung, bis zu 30 Solarmodule zum Einkaufspreis zu erwerben, besteht weiterhin.</p> <p>Die Gemeinde profitiert von dem Vorhaben in mehrfacher Hinsicht finanziell. Zum einen fließen der Kommune dauerhaft Einnahmen aus der Gewerbesteuer des Anlagenbetreibers zu. Darüber hinaus kann die Gemeinde Konzessionsabgaben in Höhe von 0,002 € pro erzeugter Kilowattstunde erhalten. Ergänzend ist die Zahlung des sogenannten Solareuros vorgesehen, der der Gemeinde pro installiertem Megawatt zufließt und zweckgebunden für kommunale Maßnahmen eingesetzt werden muss. Über diese Einnahmen wird die Kommune finanziell gestärkt, wovon die Bürgerinnen und Bürger mittelbar profitieren, etwa durch Investitionen in kommunale Infrastruktur, soziale Einrichtungen</p>

	<p>oder weitere gemeinwohlorientierte Projekte. Insgesamt leistet das Vorhaben damit einen nachhaltigen Beitrag zur lokalen Wertschöpfung.</p>
<p>Im FNP sind Flächen von 4,4 ha für Ausgleichflächen vorgesehen, wobei eine unklare Verwendung dieser angegeben ist. Was bedeutet es, wenn diese wegfallen? Gibt es Ersatz?</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Die Flächen fallen nicht aus dem Plangebiet und teilen sich nun auf die Maßnahmenflächen A3 und A4 auf.</p>
<p>Unter 2.1.1 ist erwähnt: "Art und Maß der baulichen Nutzung Es sind bisher 7 Trafostationen mit einer Grundfläche von ca. 400 m² geplant. Das geplante Batterie-Energiespeichersystem nimmt ca. 1050 m² und das Umspannwerk ca. 1950 m² Fläche in Anspruch. Die maximal zulässige Versiegelung durch die technisch notwendigen Nebenanlagen, sowie die punktuelle Verankerung für die Solarmodule wird auf 10.000 m² festgesetzt." - Ein Batteriespeichersystem wird sicher besondere Anforderungen an den Brandschutz stellen - inwieweit sind hier Vorkehrungen getroffen? Ist eine Sicherstellung des Brandschutzes durch die umliegenden Feuerwehren gewährleistet? Darüber hinaus wird unter 2.2.3 nur auf die Module verwiesen, aber Batteriespeicher und Trafostation haben auch eine Brandlast, diese ist hier nicht berücksichtigt.</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: Für die FF-PVA wurde ein Brandschutzkonzept durch die DHRW Engineering GmbH entwickelt. Zusammengefasst wird in diesem festgestellt, „dass aus gutachterlicher Sicht gegen die beabsichtigte Baumaßnahme brandschutztechnische Bedenken nicht bestehen, wenn die im Konzept enthaltenen Brandschutzmaßnahmen umgesetzt werden.“ Zur Versorgung mit Löschwasser wird ein Löschwasserkissen installiert.</p>
<p>In der Planzeichnung sind Ausgleichsflächen "M1-3" angegeben als Randstreifen, nach innen (Flurstück 58) gibt es nur M3 - Warum?</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: M1, M2 und M3 sind unterschiedliche Maßnahmen. Der Grund warum es nur M3 nach innen, auf dem Flurstück 58 gibt, liegt darin, dass mit der Maßnahme M3 der Randbereich des zentral gelegen geschützten Biotops geschützt werden sollte. Die Maßnahme 3 sieht nämlich eine Sukzession vor, während durch M1 (Heckenpflanzung) und M2 (Krautsäume) die vorhandene Flora verändert wird.</p>
<p>Die Anlage 1 enthält auf der rechten Fläche einen Eintrag namens "BESS" und darunter eine Darstellung, die nicht erläutert sind. Können sie bitte erläutern, was darunter zu verstehen ist?</p>	<p>⇒ Kenntnisnahme: BESS steht für: Batterie-Energiespeichersystemen.</p>

	⇒ Dem Vorhabenträger wird empfohlen jegliche Abkürzungen auf dem VEP, in der Legende oder auf dem Plan, zu erklären.
Anlage 3 (GOP) weist die Flächen A1+A2 als Ausgleichsfläche aus, die Planzeichnung zeigt hier aber den Status "noch nicht geklärt". Was ist korrekt? Was ist, wenn diese Flächen nicht als Ausgleichsfläche nutzbar sind?	⇒ Kenntnisnahme: Die genannten Flächen werden als Maßnahmenflächen A3 und A4 weiterhin im Plangebiet festgesetzt. Die konkreten Maßnahmen sind dem GOP (Anlage 3) zu entnehmen
Eine Rückmeldung zur Stellungnahme ist gewünscht, leider gibt es die Option nicht zur Auswahl.	⇒ Der Hinweis wird wie folgt abgewogen: Nach Abschluss der Entwurfsabwägung sowie dem Satzungsbeschluss erhalten alle Bürger und Bürgerinnen, die eine Stellungnahme eingereicht haben, eine Rückmeldung auf ihre Stellungnahme. Es wird Ihnen das Abwägungsergebnis mitgeteilt.

C Stellungnahmen von Nachbargemeinden

Zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof“ wurden keine Anregungen oder Bedenken von Nachbargemeinden vorgebracht.

Nachbargemeinden	
44	Gemeinde Boitzenburger Land (Schreiben vom 07.08.2025)
46	Amt Woldegk (Schreiben vom 04.08.2025)
50	Amt Gramzow (Schreiben vom 31.07.2025)

Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben (Stand 05.03.2026)	
45	Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
47	Stadt Prenzlau
48	Gemeinde Uckerland
49	Gemeinde Gerswalde